

Schadensersatz

Wenn dem Vertreter der Regress droht

Im Allgemeinen sehen sich Ausschließlichkeitsvertreter auf der sicheren Seite, wenn sie eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung abgeschlossen haben. Dabei wird häufig nicht bedacht, dass diese Versicherungen zwar das Risiko einer Inanspruchnahme durch den Versicherungsnehmer wegen einer fehlerhaften Beratung abdecken, nicht aber das Risiko, dass der vertretene Versicherer den Vertreter auf Schadensersatz in Anspruch nimmt.

Dies bekam ein Ausschließlichkeitsvertreter unlängst zu spüren. Er hatte einen Versicherungsnehmer bei der Beantwortung von Risikofragen zum Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Versicherung beraten. Dabei hatte er ihm erklärt, dass er eine Risikofrage in Bezug auf Vorerkrankungen verneinen könne. Tatsächlich war der Versicherungsnehmer zwar beschwerdefrei. Er hatte aber rund vier Jahre zuvor wegen Schmerzen an der Lendenwirbelsäule den Hausarzt aufsuchen müssen. Im Rahmen der ärztlichen Behandlung hatte der Versicherungsnehmer Lockerungsmassagen erhalten. Rund fünf Jahre nach Abschluss der Berufsunfähigkeits-Versicherung trat der Leistungsfall in Form einer schwerwiegenden Wirbelsäulenerkrankung ein.

Grundsätze der Auge-und-Ohr-Rechtsprechung

Der Versicherer hatte den Vertrag zunächst wegen fehlerhafter Beantwortung der Risikofragen angefochten, musste dies jedoch als ungültig anerkennen, da der Versicherungsnehmer dem Versicherungsvertreter seine Vorerkrankung und

deren Behandlung beim Hausarzt mitgeteilt hatte. Deshalb war dem Versicherer das Wissen seines Versicherungsververtreters nach den Grundsätzen der Auge-und-Ohr-Rechtsprechung zuzurechnen. Der Versicherer verlangte vom Versicherungsvertreter Schadensersatz. Die rechtliche Grundlage dafür bildet § 280 BGB. Danach hat der Versicherungsvertreter dem Versicherer für den Schaden einzustehen, der dadurch entsteht, dass der Vertreter eine Pflicht aus dem Vertretervertragsverhältnis verletzt.

Nach § 86 Absatz 1, 2. Halbsatz HGB ist der Versicherungsvertreter verpflichtet, die Interessen des Versicherers wahrzunehmen. Aus der allgemeinen Interessenwahrnehmungspflicht des Versicherungsververtreters folgt die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was für den Versicherer nachteilig sein könnte. Der Vertreter muss die Interessen des vertretenen Versicherers gegenüber seinem eigenen Interesse und dem Interesse Dritter, insbesondere dem des Kunden, zurückstellen. Daher darf der Versicherungsvertreter insbesondere nicht das Interesse des Versicherungsnehmers, Deckungsschutz zu erlangen, höher gewichten als das Interesse des

Versicherers, das Risiko einschätzen zu können.

Indem der Generalagent eigenmächtig darüber entschieden hat, dass der Versicherungsnehmer seine Vorerkrankung nicht im Antrag angeben muss, hat er die ihm obliegende Interessenwahrnehmungspflicht verletzt. Pflichtgemäß hätte der Generalagent dem vertretenen Versicherer alle Vorerkrankungen mitteilen müssen, weil die Kenntnis dieser Umstän-

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Nimmt der Versicherungsvertreter Vorerkrankungen nicht auf, macht er sich gegenüber dem Versicherer schadensersatzpflichtig.
- Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungen decken das Regressrisiko nicht ab.
- Regressverzichtserklärungen des Versicherers müssen verbindlich sein; sie sollten auch grob fahrlässige Pflichtverletzungen einschließen.

de für die Entscheidung des Versicherers von Bedeutung sind, das Berufungsunfähigkeitsrisiko des Kunden zu versichern. Der Versicherungsvertreter kann sich bei diesen Gegebenheiten auch nicht darauf zurückziehen, die Rückenvorerkrankung als nicht risikoerhöhend eingeschätzt zu haben, weil die Entscheidung darüber allein beim Versicherer liegt. Nach dem Gesetz hat der Versicherungsvertreter seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Demnach hätte der Generalagent zumindest bei dem Versicherer nachfragen müssen, ob die nach seiner Einschätzung ausgeheilte Vorerkrankung anzugeben ist. Dem Versicherer ist infolge der Pflichtverletzung ein Schaden entstanden. Er muss Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Versicherung erbringen, die er nicht oder nur unter Ausschluss des Risikos dieser Erkrankung abgeschlossen hätte.

Haftpflcht deckt nur Schäden von Versicherungsnehmern

Gegen das Risiko, vom Versicherer aufgrund der Verletzung seiner Pflichten aus dem Vertretervertrag in Anspruch genommen zu werden, ist der Generalagent auch nicht durch seine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung abgesichert. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob ein Fall der wissentlichen Pflichtverletzung vorliegt, wenn der Versicherungsvertreter Umstände, die möglicherweise risikoerhöhend gewertet werden müssen, verschweigt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung lediglich Vermögensschäden deckt, die einem Dritten dadurch entstehen, dass der Generalagent ihn im Rahmen der Vermittlung eines Versicherungsvertrages fehlerhaft berät. Geschädigt ist in dem geschilderten Fall aber der vertretene Versicherer.

Von entscheidender Bedeutung ist daher die Frage, ob zugunsten des Vertreters eine so genannte Regressversicherungsvereinbarung eingreift. In Ausschließlichkeitsorganisationen sind Re-

gressverzichtserklärungen des Versicherers gegenüber seinen gebundenen Agenten nicht selten. Allerdings sind sie nur dann für den Vertreter und den Versicherer gleichermaßen verbindlich, wenn der Versicherer bei der Abgabe der Erklärung korrekt durch ein vertretungsberechtigtes Organ vertreten war und die Erklärung auch alle Ausschließlichkeitsvertreter mit einbezogen hat. Die Gerichte haben in der Vergangenheit immer wieder Erklärungen der Versicherer nicht als bindend angesehen, die nicht zweifelsfrei den Willen des Versicherers haben erkennen lassen, eine für jeden einzelnen Versicherungsvertreter verbindliche Regelung zu treffen. Dies gilt insbesondere für Erklärungen eines Versicherers anlässlich einer Sitzung der Vertretervereinigung zur Position des Versicherers. Sie sollen nach der Rechtsprechung keine Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem einzelnen Vertreter begründen, da dieser für sich genommen nicht Adressat dieser Erklärung sei.

Darüber hinaus sind die gängigen Regressverzichtsregelungen dahingehend eingeschränkt, dass der Regressverzicht sich nicht auf Fälle eines vorsätzlichen Handelns erstreckt, sondern auf fahrlässig oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen. Soweit die Regressverzichtsvereinbarung sich nur auf Fahrlässigkeit erstreckt, dürfte sie den vorliegenden Fall nicht erfassen. Denn der für die Annahme einer groben Fahrlässigkeit erforderliche objektiv schwerwiegende und subjektiv nicht entschuldbare Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist zwar gegeben, weil dem Vertreter bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt hätte unmittelbar einleuchten müssen, dass er nicht beurteilen kann, ob die Vorerkrankung ausgeheilt ist. Auf der anderen Seite dürfte dem Generalagenten aber auch kein vorsätzliches Handeln zur Last fallen. Denn immerhin handelte es sich bei den geschilderten Symptomen um Belastungsschmerzen. Sie lagen vier Jahre zurück und konnten mit Lockerungsmassagen behandelt werden, sodass weitere Beschwerden nicht aufgetreten sind. Deshalb kann dem Vertreter nicht unterstellt werden, er habe die Erkrankung vorsätzlich verschwiegen, um dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz zu verschaffen. Vielmehr ist der Vertreter, wenn auch grob fahrlässig, von einer Beschwerdefreiheit des Kunden ausgegangen. Auch der lange Zeitraum bis zum Ausbruch der Krankheit spricht dafür, dass der Versicherungsvertreter allenfalls grob fahrlässig, nicht jedoch vorsätzlich gehandelt haben dürfte.

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

Versicherungsvertreter können wegen des fehlenden Versicherungsschutzes Gefahr laufen, existenziell betroffen zu sein. Deshalb ist ihnen zu empfehlen, dass sie die Regressverzichtserklärungen des Versicherers prüfen. Ferner sollten sie darauf achten, dass stets auch als belanglos erscheinende Vorerkrankungen in die Anträge aufgenommen werden. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.